



**STELLUNGNAHME  
DES VEREINS DER ZEITSCHRIFTENVERLAGE  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN  
ZUM ENTWURF DER LANDESREGIERUNG  
EINES RUNDFUNKGESETZES FÜR DAS LAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
(Drs 10/1440)**



642/31

## 1. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN ZUM GESETZENTWURF

Der Gesetzentwurf der Landesregierung läßt aufgrund zahlreicher zweifelhafter Bestimmungen nicht überzeugend erkennen, daß der Landesregierung ernsthaft am Aufbau eines dualistischen Rundfunksystems gelegen ist, in dem private Programmveranstalter eine faire Chance erhalten, sich gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Konkurrenten WDR zu behaupten. Er ist nach Auffassung der Zeitschriftenverleger weder geeignet, ein gedeihliches Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zu gewährleisten, noch ist er so beschaffen, daß er zu einer facettenreichen und vielfältigen Rundfunklandschaft in Nordrhein-Westfalen führen wird.

Zahlreiche entbehrliche Regelungen begründen einen unangemessenen bürokratischen Aufwand, der Nordrhein-Westfalen als Standort für überregional tätige Rundfunkanbieter geradezu unattraktiv erscheinen läßt. Vor der Veranstaltung privaten Rundfunks werden mit dem Gesetzentwurf entgegen anders lautenden Feststellungen der Landesregierung hohe Hürden errichtet.

## 2. LOKALER RUNDFUNK

Zu diesem Themenkomplex wird der Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger dezidiert Stellung nehmen.

## 3. ANMERKUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN ZUR RUNDFUNKVERANSTALTUNG

Für unzureichend halten die Zeitschriftenverleger nach wie vor die Bestimmungen über die künftige Rolle des Westdeutschen Rundfunks im nordrhein-westfälischen Medienspektrum. Nicht akzeptabel ist z. B. das Recht des WDR, bis zu 25 % der Anteile von lokalen Betriebsgesellschaften zu übernehmen, wie es § 24, Abs. 3 vorsieht. Das Gleiche gilt für die Bestimmung (in §

5, Abs. 2, Satz 2), derzufolge sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit bis zu 33 Prozent der Kapital- und Stimmrechtsanteile an einer zur Verbreitung landesweiten Rundfunks gebildeten Anbietergemeinschaft beteiligen können. Damit wird eine echte Konkurrenzbeziehung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk verhindert. Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen die Entscheidungsbefugnis der Landesregierung in der Frage, ob in Nordrhein-Westfalen ein landesweites privates Rundfunkprogramm eingerichtet wird. Diese nur aus der Gesetzesbegründung zu entnehmende Tatsache widerspricht eindeutig dem erst soeben vom Bundesverfassungsgericht präzisierten Gebot der Staatsferne.

Nicht hinnehmbar ist auch die Regelung, derzufolge in der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk drei Vertreter von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervertretungen (§ 48 Abs. 3 Zfn. 4, 12 u. 13) Sitz und Stimme haben sollen, während die Arbeitgeberseite nur einen einzigen Vertreter in dieses Gremium entsenden darf (§ 48 Abs. 3 Zf. 5). Dieses Vorgehen widerspricht eindeutig den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätzen zur Besetzung der Rundfunkaufsichtsgremien.

#### 4. SCHLUSSBEMERKUNG

Im Hinblick auf die vielfach unangemessene und ungerechtfertigte Bevorzugung des Westdeutschen Rundfunks gegenüber privaten Rundfunkanbietern verweist der Verein der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen auf das im Auftrag des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger erstellte Rechtsgutachten der Professoren Dr. Volker Emmerich (Bayreuth) und Dr. Udo Steiner (Regensburg) über "Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten" (Duncker u. Humblot, Berlin 1986).

Bonn, 21. November 1986